

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Campingplatzordnung

§1 Allgemeines

Mit dem Betreten oder Befahren des Campingplatzes sowie dem Anlegen am Campingplatz erklärt sich der Gast mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen und der derzeit gültigen Preisliste einverstanden. Das Betreten des Campingplatzes bedarf einer Anmeldung an der Rezeption. Für die Benutzung der Campingplatzeinrichtungen werden Gebühren erhoben. In den Wintermonaten von November bis März eines jeden Jahres ist der Campingplatz geschlossen und vollständig zu räumen. Während dieser Zeit sind sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes geschlossen. Das Begehen und Befahren des Campingplatzes ist nicht zulässig.

§2 Haftung - Haftungsausschluss

Der Campingplatz-Betreiber haftet nur nach Verschuldungsgrundsätzen der Deliktshaftung nach §§ 823 ff BGB (nicht aus Vertrag), wenn Verkehrssicherungspflichtigen schuldhaft verletzt werden. Der Campingplatz-Betreiber haftet nicht für Schäden und Verluste, die Campinggästen, Bootsfahrern oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen. Eine Haftung für eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB) erfolgt nicht. Jeder Nutzer haftet persönlich

für die Verwendung des Steges, des Neckarufers und des Schwimmbades. Der Gast haftet für die von ihm und seinen Mitbewohnern verursachten Schäden sowie die von seinen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ausgehenden Schäden.

§3 Hausrecht/Gewerbebetrieb

Der Inhaber des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Campingpersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Der Inhaber behält sich das Recht vor, die Aufnahme von Personen zu verweigern, beziehungsweise Gäste oder Besucher des Platzes, ohne Angabe von Gründen zu verweisen. Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbebetätigungen aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

§4 Standplatznutzung

Der Standplatz ist ausschließlich zu Erholungszwecken zu nutzen. Gästen ist es nicht gestattet Gräben zu ziehen oder Standplätze einzufrieden. Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten, sofern möglich ist mindestens ein Meter Abstand zu den nächsten Plätzen einzuhalten. Sämtliche Fahrzeuge sind innerhalb des angemieteten Standplatzes abzustellen. Sollten Fahrzeuge/Zelte auf anderen als dem zugewiesenen Platz abgestellt werden, wird die Nutzung dieser Plätze vollständig in Rechnung gestellt. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung und gegen Gebühr zulässig. Abwasser ist in den dafür vorgesehenen Abflüssen zu entsorgen. Keinesfalls darf das Abwasser auf Rasenflächen oder in öffentlichen Gewässern entsorgt werden. Bei Missbrauch haftet der Verursacher in vollem Umfang. Bäume und Hecken dürfen nur vom Inhaber gekürzt werden. Das Reinigen von (Camping-)Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Die Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Nutzung von Flüssiggas- oder Elektrogeräten sind einzuhalten. Offenes Feuer und die Nutzung von Holzkohlegrills auf dem Standplatz sind untersagt. Offenes Feuer ist nur in dafür vorgesehenen, vom Inhaber ausgewiesenen/zugelassenen Stellen und nach vorheriger Absprache gestattet. Der Gast haftet für Schäden durch Funkenflug oder Brand.

Auf Rasenflächen sind keine Teppiche, Planen, Folien oder Ähnliches unter oder in (Vor-)Zelten gestattet. Spezielle rasendurchlässige Aerotex-Teppiche mit mindestens 2 x 2 mm Lochöffnungen sind gestattet.

§5 Haus-, Wildtiere und Naturschutz

Hunde sind auf dem Campingplatz nur in entsprechend gekennzeichneten Platzteilen erlaubt. Voraussetzung ist ferner, dass eine entsprechende Hundehaftpflichtversicherung besteht. Die Zurückweisung von Campern mit Hunden bedarf keiner Begründung. Hunde aller Größenordnungen sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Der Tierhalter hat stets dafür Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt oder gefährdet werden. Der Tierhalter ist verpflichtet Hunde außerhalb des Campinggeländes für Ihre Notdurft auszuführen. Er ist zur ordnungsgemäßen Entfernung und Entsorgung der Notdurft, auch außerhalb des Geländes, verpflichtet. Das Füttern von Wildtieren und Fischen ist auf dem gesamten Campingplatz und am Ufer untersagt.

§5 Ruhezeiten & Nachtruhe

Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind von 22:00 – 08:00 Uhr. Die Schranke öffnet nur im Notfall. In dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge bewegt werden. Radio, Fernsehgeräte usw. sind immer nur so laut einzustellen, dass Sie andere nicht stören. Während der Ruhezeiten sind laute Gespräche, lautes Rufen, Geschrei, Musik, usw. grundsätzlich zu unterlassen. Feiern und Feste welche die Nachtruhe stören können sind dem Inhaber mindestens 24h vorher anzuzeigen. Der Mieter des betreffenden Stellplatzes hat während der Feierlichkeit für die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sorgen. Ist eine Feierlichkeit nicht angemeldet gilt die Nachtruhe uneingeschränkt.

§6 Verkehr

Auf dem gesamten Campingplatzgelände, sowie auf den Parkplätzen gelten die

Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Der gesamte Campingplatz ist eine verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße. Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit (max. 4-7 km/h) und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Standplätzen bewegt werden. Die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit darf durch Verwaltungspersonal, auch ohne Nutzung technischer Verfahren festgestellt werden. Ein Fahrzeugführer darf Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig muss er warten. Kinderspiele sind auch auf Straßen erlaubt. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, dürfen jedoch hierbei den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Verbrennungsmotoren sind bei Stand- und Wartezeiten abzustellen. Während der Ruhezeiten ist die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen oder anderer Maschinen untersagt. Über dem Campingplatz dürfen unbemannte Luftfahrssysteme (Drohnen) nur nach vorheriger Genehmigung durch den Inhaber betrieben werden.

§7 Minderjährige

Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten oder von einer, von Diesen beauftragten, volljährigen Person zu beaufsichtigen. Eltern haften für Ihre Kinder.

§8 Schwimmbad

Kinder unter 15 Jahren müssen im Schwimmbad beaufsichtigt werden. Das Springen vom Beckenrand, die Nutzung jeglicher Tauchgeräte, insbesondere Flossen, sowie anderer Wassersportgeräte sind untersagt. Das Schwimmbad ist für alle Gäste, insbesondere Kleinkinder nur mit entsprechend geeigneter Badekleidung zu nutzen. Sollte es zu Verunreinigung des Schwimmbadwassers kommen ist dies unverzüglich dem Campingpersonal zu melden. Im Übrigen gilt die aushängende Badeordnung.

§9 Straftaten, Waffen und Drogen

Auf dem Campingplatz begangene strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz. Der Handel, Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungs- bzw. rauschmittelähnlichen Stoffen sind auf dem gesamten Campingplatz verboten. Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von sämtlichen Waffen, sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.

§10 Entsorgung und Mülltrennung

Für den auf dem Campingplatz entstehenden Hausmüll stehen Entsorgungsbehältnisse bereit. Es darf kein Abfall entsorgt werden, der nicht auf dem Campingplatz entstanden ist. Die Nutzung der Recyclingbehältnisse ist mit der Umweltpauschale abgegolten. Die gesetzlichen Müllverordnungsrichtlinien sind einzuhalten und der Abfall ist entsprechend der vorgegebenen Richtlinien und ausgehängten Merkblättern zu trennen. Sondermüll und Sperrmüll jeglicher Art dürfen nicht entsorgt werden und sind vom Gast, auf eigene Kosten, auf entsprechend geeigneten Entsorgungsplätzen zu entsorgen.

§11 Sauberkeit und Sanitärgebäude

Die Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Sanitäreinrichtungen benutzen. Jede Beschädigung bitten wir umgehend dem Personal anzuzeigen. Rauchen ist in allen Einrichtungen des Campingplatzes verboten. Zur Sicherheit der Camper sind Rauchmelder installiert. Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen. In diesem Fall ist das jeweils andere Sanitärgebäude zu nutzen.

§12 Bootsanleger, Steganlagen, Angeln

Das Betreten und Nutzen der Steganlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Angeln ist am Ufer des eigenen Platzes oder auf den Grünstreifen vor den Plätzen 1-56 sowie 68-98, nicht an Stegen und nur mit gültigen Papieren zulässig.

§13 Abreise

Die Abmeldung und Abreise müssen bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Sollte die Abmeldung nicht bis spätestens 12:00 Uhr erfolgt sein, wird eine halbe Tagesgebühr, ab 18:00 Uhr eine zusätzliche Tagesgebühr in Rechnung gestellt. Der Stellplatz bzw. Steg sind ordentlich, sauber und frei von Müll zu hinterlassen. Ein Aufenthalt zu Besuchergebühren am Abreisetag ist nicht möglich.

§14 Reservierungen und Rücktritt

Der Abschluss einer verbindlichen Buchung verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung der Buchung. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Stornierung von verbindlichen Reservierungen wird eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- erhoben und es fallen abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung Gebühren an. Als Referenz zählt der gebuchte Pauschalpreis gemäß aktueller Preisliste. Die Stornierungsgebühren errechnen sich wie folgt:

- 25% des gebuchten Aufenthaltes bei Stornierungen von 30 bis 14 Tagen vor Anreisedatum.
- 50% des gebuchten Aufenthaltes bei weniger als 14 Tagen vor Anreisedatum.
- 100% bei Stornierung am Anreisetag oder Nichterscheinen. Gleiches gilt bei vorzeitigen Abreisen.